

Begünstigung im Todesfall

Im Todesfall des Vorsorgenehmers vor Erreichen des Rücktrittsalters erhalten seine Hinterbliebenen sein Vorsorgekapital als Todesfallkapital. Das Vorsorgeguthaben unterliegt nicht dem Erbrecht. Es empfiehlt sich eine vorgängige, detaillierte Abklärung der Begünstigungsmöglichkeiten, damit das Todesfallkapital nach den Wünschen des Vorsorgenehmers ausgezahlt wird.

Wer ist im Todesfall des Vorsorgenehmers nach Reglement begünstigt (Begünstigtenordnung)?

- a. Überlebender Ehegatte resp. überlebender eingetragener Partner, minderjährige oder in Ausbildung stehende Kinder bis Alter 25 (inkl. Pflegekinder, falls der Verstorbene für deren Unterhalt aufzukommen hatte).
- b. Natürliche Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss. Personen, die in erheblichem Masse unterstützt worden sind, haben nur einen Anspruch, wenn sie der Stiftung zu Lebzeiten des Vorsorgenehmers schriftlich gemeldet wurden. Sind bei Ableben des Vorsorgenehmers Personen der Kategorie b. vorhanden und der Stiftung nicht gemeldet worden, so geht die Stiftung davon aus, dass keine Lebensgemeinschaft existiert.
- c. Kinder, welche nicht unter Kategorie a. fallen.
- d. die Eltern
- e. die Geschwister
- f. Übrige gesetzliche Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Die Begünstigung unter Kategorie f. ist auf die übrigen gesetzlichen Erben beschränkt. Es ist daher nicht zulässig, weitere Personen zu begünstigen, die zum Vorsorgenehmer in keinem gesetzlichen Erbverhältnis stehen. Die übrigen gesetzlichen Erben sind die Enkel und Urenkel, die Grosseltern und /oder deren Nachkommen.

Welche Änderungen in der Begünstigtenordnung kann der Vorsorgenehmer vornehmen?

- Der Vorsorgenehmer kann Personen der Kategorie a. nicht ausschliessen.
- Der Vorsorgenehmer kann Personen der Kategorie b. in die Kategorie a. aufnehmen.

Beispiel: Der Vorsorgenehmer ist verheiratet und hat zwei minderjährige Kinder. Er kommt für die Lebenshaltungskosten seiner pflegebedürftigen Mutter auf. Er möchte nun seine Mutter ebenfalls zu einem gewissen Teil im ersten Rang begünstigen. Er begünstigt zusätzlich seine Mutter und bezeichnet die Anteile seiner Ehegattin, seiner minderjährigen Kinder und seiner unterstützten Mutter in Prozenten seines Vorsorgeguthabens.

- Der Vorsorgenehmer kann die Ansprüche einzelner Personen innerhalb der Kategorien a. bis f. näher bezeichnen. Der Anspruch

einzelner Personen darf höchstens um 70% reduziert werden.

Beispiel: Der Vorsorgenehmer hat drei erwachsene Kinder. Seine zwei Söhne sind beruflich sehr erfolgreich. Die Tochter hat aufgrund einer geistigen Gesundheitsbeeinträchtigung Mühe, auf dem Arbeitsmarkt Fuss zu fassen. Er begünstigt seine zwei Söhne mit mindestens je 10% ($(100\% - 70\%) \times \frac{1}{2}$) und seine Tochter mit maximal 80% an seinem Vorsorgeguthaben.

- Der Vorsorgenehmer kann die Begünstigten in den Kategorien c., d. und e. näher bezeichnen. Er kann den Kreis der Begünstigten der Kategorie c. mit Begünstigten der Kategorien d. und e. erweitern. Ebenfalls kann der Vorsorgenehmer den Kreis der Begünstigten der Kategorie d. mit Begünstigten der Kategorie e. erweitern.

Beispiel: Der Vorsorgenehmer hinterlässt eine erwachsene Tochter und seine Eltern. Da die Eltern in finanziell knappen Verhältnissen leben, die Tochter hingegen gut situiert ist, möchte er seine Eltern im Umfang von 20% des Vorsorgekapitals begünstigen.

Wichtige Bemerkungen und Hinweise

- Sind mehrere Personen einer Kategorie vorhanden und wurden die Ansprüche der einzelnen Personen zu Lebzeiten nicht näher bezeichnet, erfolgt die Aufteilung nach Anzahl Köpfen zu gleichen Teilen.
Beispiel: Der Verstorbene hinterlässt drei Geschwister und hat zu Lebzeiten der Stiftung keine Änderung der Begünstigtenordnung gemeldet. Die Stiftung zahlt den drei Geschwistern des Verstorbenen je $\frac{1}{3}$ des Todesfallkapitals aus.
- Die Anspruchsberechtigung der vom Vorsorgenehmer bestimmten Personen wird erst im Leistungsfall geprüft. Massgebend sind die persönlichen Verhältnisse sowie die gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen im Zeitpunkt des Todes des Vorsorgenehmers.
- Änderungen der Begünstigtenordnung muss der Vorsorgenehmer der Stiftung zu Lebzeiten melden. Für jegliche Änderung der Begünstigtenordnung muss das entsprechende Formular der Stiftung verwendet werden. Eine anderweitige Begünstigungserklärung, z.B. in einem Testament, ist für die Stiftung nicht massgebend.

Wie ist die Begünstigung geregelt, wenn der Vorsorgenehmer das Freizügigkeitskonto auflöst?

Bei Verlassen der Stiftung werden die bei der Stiftung eingereichten Begünstigtenregelungen hinfällig.

Steuerliche und erbrechtliche Aspekte

- Die Stiftung muss jede einzelne Auszahlung der Eidgenössischen Steuerverwaltung melden. Das Todesfallkapital muss im Jahr der Auszahlung (separat vom Einkommen) versteuert werden. Die Steuersätze für die Kapitalauszahlungssteuer sind kantonal unterschiedlich.
- Wohnt der Begünstigte im Ausland, wird eine Quellensteuer erhoben. Diese wird nach dem Quellensteuersatz des Sitzkantons der Stiftung berechnet (<https://steuern.zg.ch/private/calculator/calculator?calculator=withholding>) und direkt dem Zahlungsbetrag abgezogen. Je nach Wohnsitzstaat kann die Quellensteuer vom Begünstigten innerhalb von drei Jahren zurückgefordert werden.
- Vorsorgeguthaben stehen ausserhalb des Erbrechtes und fallen nicht in den Nachlass / das Erbe.

Bearbeitungsdauer

Die Auszahlung des Geldes an die Anspruchsberechtigten durch die Stiftung erfolgt grundsätzlich innert 25 Arbeitstagen nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen.

Bitte beachten Sie, dass

- für die Anmeldung begünstigter Personen und für jegliche Änderungen der Begünstigtenordnung die Formulare der Stiftung verwendet werden müssen.

Kontakt

Zugerberg Freizügigkeitsstiftung
Freizügigkeitsstiftung Wildspitz
Lüssiweg 47, CH-6302 Zug

+41 41 769 50 10
info@zugerberg-finanz.ch
www.zugerberg-finanz.ch